

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 1. Juli

1959

Inhalt: 1. Jahrestagung der kirchenmusikalischen Verbände Westfalens. 2. Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge. 3. Benutzungsordnung der Bibliothek des Landeskirchenamts. 4. Rentenbankgrundschuldzinsen. 5. Mustervertrag über Pflege und Stimmen der Orgel. 6. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten. 7. Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster zum 31. Dezember 1958. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwerte. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienenene Schriften.

Jahrestagung der kirchenmusikalischen Verbände Westfalens

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1959
Nr. 13231/A 10—18

Im Rahmen der 10. Heinrich-Schütz-Woche, die vom 1. bis 9. August 1959 im Lindenhof b. Bethel/Bielefeld unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Adalbert Schütz stattfindet, halten die kirchenmusikalischen Verbände Westfalens (Landesverband der Evangelischen Kirchenmusiker, Landesverband der Evangelischen Kirchenchöre und Posaunenwerk Westfalen-Lippe) ihre satzungsgemäße Jahrestagung am

Donnerstag, dem 6. August 1959
in Bethel b. Bielefeld.

Tagesplan

- 11 Uhr Öffentlicher Vortrag im Assapheum von Kantor Otto Brodde-Hamburg: „Heinrich Schütz und der Gottesdienst seiner Zeit“
- 15 Uhr Gemeinsame Jahreshauptversammlung des Kirchenmusiker- und Kirchenchorverbandes im Assapheum:
Jahresbericht der Landesobmänner
Ausprache
- 20 Uhr: Geistliche Abendmusik in der Zionskirche
Es singt die Kantorei Bethel
(Leitung Kantor Adalbert Schütz)

Der Tagungspreis (Mittag- und Abendessen, Eintritt zu den Veranstaltungen) beträgt 8,— DM.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 1959
Nr. 13135/A 7a—16

Der nächste Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge wird voraussichtlich im August d. J. beginnen. Der Lehrgang ist für diejenigen Lehrlinge bestimmt, die im Frühjahr oder

Anmeldungen sind bis spätestens 25. Juli 1959 zu richten an Kantor Adolf Weyand, Hamm (Westfalen), Knappenstr. 56, unter gleichzeitiger Einzahlung des Tagungsbeitrages auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Westfalens, Sparkasse der Stadt Hamm Kto. Nr. 4150.

Die Mitglieder der Verbände haben Gelegenheit, auch an den Veranstaltungen der Schütz-Woche am folgenden Freitag und Sonnabend teilzunehmen (Vortrag von Professor Ehmann: „Die Historien von Heinrich Schütz“, Abendmusik des Solistenensembles der Herforder Kirchenmusikschule, Abendmusik der Singwochen-Gemeinschaft).

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte und ein Nachtquartier wünscht, muß dies unbedingt bis zum 15. Juli 1959 an Kantor Weyand mitteilen, da sonst keine Gewähr für die Unterbringung übernommen werden kann.

Pastoren und Presbyter, Organisten und Chorleiter, Chorsänger und -bläser sind zu der Jahrestagung eingeladen. Wir bitten die Vorsitzenden der Presbyterien, allen Kirchenmusikern und Chorleitern von dieser Einladung Kenntnis zu geben.

Da der innere Ertrag der Tagung den Kirchengemeinden für ihr gottesdienstliches Leben zugute kommt, bitten wir die Presbyterien, den in einem Haupt- oder Nebenamt angestellten Kirchenmusikern, die zu ihrer Fortbildung an der Tagung teilnehmen, die Reise- und Tagungskosten zu erstatten.

Herbst 1960 ihre Lehrzeit beenden. Es sind fünfjährige Kurse in den Monaten August, September, Oktober, November, Dezember, Januar und Februar (jeweils am zweiten Montag des Monats beginnend) und ein Abschlußkursus im Monat März mit anschließender Lehrabschlußprüfung vorgesehen.

Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind uns bis zum 15. Juli 1959 unter Beifügung der in § 28 der Ausbildungs- und Prüfungs-

ordnung aufgeführten Unterlagen auf dem Dienstwege einzureichen (vgl. KABL. 1955 S. 37 ff.).

Die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang für den in Frage kommenden Personenkreis ist Pflicht. Nähere Einzelheiten über den Lehrgang werden den Lehrgangsteilnehmern zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden.

Benutzungsordnung der Bibliothek des Landeskirchenamts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 6. 1959
Nr. 12694/Pr. IV 6

1. Die Bücherei dient vornehmlich der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt. Zur Benutzung sind ferner zugelassen alle ordinierten Amtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Gebühren für die Benutzung werden nicht erhoben.
3. Wichtige Nachschlagewerke (Lexika, Wörterbücher) sowie juristisches Schrifttum und Entscheidungssammlungen werden nicht ausgegeben. Ebenfalls von der Entleiherung ausgeschlossen sind alte Druckwerke, ungebundene Zeitschriften sowie Tafel- und Atlantenwerke. Diese können in den Räumen der Bücherei benutzt werden.
4. Für jedes zu entleihende Buch ist ein besonderer Bestellzettel auszufüllen. Hierzu sind Vordrucke zu benutzen, die kostenlos abgegeben werden.

Die Bücher sind schonend zu behandeln. Der Entleiher haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Kommt ihm ein Buch abhanden, hat er den vollen Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt bei erheblicher Beschädigung.

Bei der Rückgabe eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, daß ihm der Bestellzettel zurückgegeben wird. Solange dies nicht geschehen ist, haftet er für das Buch.

5. Die Leihfrist beträgt einen Monat. Eine Verlängerung der Frist kann nur erfolgen, wenn über das Buch nicht anderweitig verfügt ist. Bei Überschreiten der Leihfrist ohne vorherige Mitteilung an die Bibliothek wird nach 3 Tagen pro Band und Tag eine Überschreitungsgebühr von 0,20 DM erhoben.
6. Der Versand der Bücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Entleihers. Bei Rücksendung ist auf gleiche Wertangabe zu achten. Den Büchersendungen werden ausgefüllte Bestellscheine beigelegt, die der Entleiher mit seiner Unterschrift versehen (beide Seiten) umgehend zurückzusenden hat. Nach Rücklieferung der Bücher werden die Bestellscheine vernichtet, falls der Entleiher sie nicht zurückverlangt. Rechtzeitige Gesuche um Verlängerung sind als genehmigt anzusehen, wenn keine Antwort erfolgt.
7. Ausleihzeiten der Bibliothek: täglich von 10—12 und 15—17 Uhr mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend nachmittag.

Rentenbankgrundschuldzinsen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1959
Nr. 12105/B 3—06

Nach dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (Kirchl. Amtsblatt 1950 S. 29) waren auf die Dauer von 10 Jahren Rentenbankgrundschuldzinsen zu zahlen. Diese Zeit ist am 31. März 1959 abgelaufen. Damit sind auch vom 1. April 1959 an von den Pächtern die bisher auf sie umgelegten Anteile nicht mehr zu erstatten.

Mustervertrag über Pflege und Stimmen der Orgel

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 5. 1959
Nr. 9668 V/A 8—10

Zum Schutz der Kirchengemeinden gegen allzu einseitige vertragliche Bindungen empfehlen wir den Kirchengemeinden, Verträge mit Orgelbaufirmen über die Pflege und das Stimmen von Orgeln möglichst nur unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Vertragsmusters abzuschließen. Weitere Vertragsmuster können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Vertrag über Pflege und Stimmen der Orgel

in
Zwischen dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde
und der Firma
ist nachfolgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1

Die Firma
verpflichtet sich, die Orgel in der
Kirche zu
einvierteljährlich — einhalbjährlich — jährlich einmal — alle zwei Jahre einmal — einer gründlichen Nachsicht zu unterziehen.

Dabei sind insbesondere

- a) die sämtlichen Pfeifen einschließlich der Rohrwerke rein zu stimmen und hinsichtlich der Intonation zu berichtigen;
- b) kleinere Reparaturen (Beseitigung von Undichtigkeiten; Störungen und dergl.) am Pfeifwerk, an den Laden, an den Kanälen, am Gebläse und an der Mechanik sowie der Regulierung der Traktur und der Spieltischfunktionen auszuführen;
- c) die Gebläseeinrichtung nachzusehen und der Winddruck zu prüfen bzw. zu regulieren;
- d) in den Pfeifen befindliche, die Tonbildung behindernde Fremdkörper und sonstige etwa in das Innere der Orgel gelangte fremde Gegenstände (Papier und dergl.) zu entfernen;
- e) zu prüfen, ob die Orgel den Vorschriften des Abschnittes IV der Richtlinien über Orgelbau und Orgelpflege vom 10. 9. 1953 (KABL. III Nr. 5 vom 1. 10. 1953) entsprechend gegen den Zutritt bzw. den Gebrauch durch Unbefugte, gegen Staub, Deckenputz, Feuchtigkeit und dergl. ge-

nügend gesichert oder isoliert ist. Gegebenenfalls ist dem Presbyterium gemäß § 5 dieses Vertrages zu berichten. Falls das Presbyterium die festgestellten Mängel nicht beseitigt, gehört die Abstellung der durch die Mängel herbeigeführten Schäden bei fernem Stimmen nicht mehr zu den nach § 1 vom Orgelbauer zu leistenden Arbeiten.

§ 2

Der nähere Termin für die im § 1 genannten Arbeiten wird vom Orgelbauer festgesetzt und spätestens acht Tage vorher dem Presbyterium — dem Organisten — mitgeteilt. Die Ausführung der regelmäßigen Stimmarbeiten ist jedoch an Sonn- und Festtagen nicht zulässig. Der Organist ist zur Führung eines Buches über den Zustand der Orgel verpflichtet. Alle Störungen und Mängel des Instrumentes sind darin zu vermerken. Vor Beginn der Arbeiten verschafft sich der Orgelbauer von dem Organisten die Aufstellung der Mängel und Störungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 34 der Richtlinien über Orgelbau und Orgelpflege vom 10. 9. 1953.

§ 3

Die Materialien und Instrumente für die Ausführung der in § 1 genannten Arbeiten sind von dem Orgelbauer ohne besondere Vergütung zu stellen.

§ 4

Bälgentreter bzw. elektrische Kraft und Tastenhalter werden dem Orgelbauer für die Zeit der Arbeiten an der Orgel vom Kirchenvorstande frei gestellt.

§ 5

Stellt sich bei der Durchsicht des Orgelwerkes heraus, daß größere Reparaturen erforderlich sind oder daß die Orgel einer vollständigen Reinigung bedarf, so hat der Orgelbauer davon dem Presbyterium Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Angabe der für die Abstellung der Mängel beanspruchten Vergütung. Über die Notwendigkeit zur Durchführung größerer Reparaturen läßt sich das Presbyterium durch den landeskirchlichen Sachverständigen beraten. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Presbyteriums vorliegt.

§ 6

Von der Beendigung der Arbeiten hat der Orgelbauer dem Organisten Mitteilung zu machen, der die geleisteten Arbeiten überprüft und deren ordnungsgemäße Ausführung, falls keine Mängel festgestellt werden, schriftlich bescheinigt. Größere Reparaturen oder Umbauten sind durch den landeskirchlichen Sachverständigen abzunehmen, der die Ordnungsmäßigkeit in einem Gutachten schriftlich bescheinigt.

§ 7

Der Orgelbauer erhält jährlich — zweijährig — den Betrag von DM. Wird das Stimmen der Orgel zu einem vom Presbyterium besonders angesetzten Termin gefordert, so beträgt der Preis DM. Für außerordentliches Stimmen an Sonn- oder Festtagen wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.

Reparaturen gemäß § 5, die ohne Genehmigung des Presbyteriums ausgeführt sind, werden nicht vergütet.

§ 8

Die im § 7 genannten Beträge sind fällig, sobald die im § 6 angeführte Bescheinigung des Organisten vorliegt. Erfüllungsort für beide Teile ist

§ 9

Beiden Vertragschließenden steht die Kündigung des Vertrages jeweils zum Quartalersten mit 6wöchiger Kündigungsfrist zu.

§ 10

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sollen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges im Schiedsgerichtsverfahren nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter des Presbyteriums und des Orgelbauers und einem vom Landeskirchenamt zu ernennenden Vorsitzenden. Die Kosten eines solchen Verfahrens trägt der unterliegende Teil.

. und
den 19
Evgl. Kirchengemeinde Der Orgelbauer
(Siegel der
. Kirchengemeinde)
Das Presbyterium
.
Vorsitzender Presbyter Presbyter
des Presbyteriums

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hattingen errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juni 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D. Lücking
Nr. 10277 a / Hattingen-Witten VI b

Bilanz der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e. G. m. b. H. in Münster zum 31. Dezember 1958

Aktiva	DM	Passiva	DM
Kassenbestand	39 666,76	Einlagen	
Bundesbankguthaben	2 664 220,04	a) Sichteinlagen	13 795 020,14
Postscheckguthaben	117 742,45	b) Befristete Einlagen	1 679 043,23
Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)	19 244 147,92	c) Spareinlagen	5 552 881,56
Fällige Schulverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine	6 870,—	Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)	2 920 200,—
Wertpapiere	541 176,—	Aufgenommene langfristige Darlehen	11 827 000,—
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	358 141,01	Geschäftsguthaben	
Deckungsforderungen	65 586,16	a) der verbleibenden Mitglieder	1 315 200,—
darunter aufgelaufene Zinsen 5 183,—		b) der ausscheidenden Mitglieder	—,—
Debitoren	2 384 629,70	Rücklagen nach § 11 KWG	
Langfristige Ausleihungen	11 821 106,73	a) gesetzliche Rücklagen	670 552,65
Beteiligungen	2 500,—	b) sonstige	100 000,—
Grundstücke und Gebäude		Sonstige Rücklagen	11 985,—
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	54 387,42	Rückstellungen	122 360,—
b) sonstige	640 974,07	Wertberichtigungen	207 054,—
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,—	darunter: Sammelwertberichtigungen	DM 174 554,—
Sonstige Aktiva	393 747,55	Sonstige Passiva	5 686,76
Rechnungsabgrenzungsposten	136 856,11	Rechnungsabgrenzungsposten	14 929,45
		Reingewinn 1958	249 841,13
Summe der Aktiva	38 471 753,92	Summe der Passiva	38 471 753,92

In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:

- a) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist 2 416,54
- b) Forderungen an Mitglieder 14 203 319,89

Die rückständigen und fälligen Pflichtentzahlungen auf Geschäftsanteile betragen 6 050,—

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
Zinsen und Provisionen		Zinsen und Provisionen	
a) Zinsen	892 060,43	a) Zinsen	1 675 600,56
b) Provisionen	909,62	b) Provisionen	1 440,87
Persönliche Aufwendungen		Erträge aus Beteiligungen	75,—
a) Löhne und Gehälter	134 547,71	sonstige Erträge	34 429,97
b) gesetzliche soziale Abgaben	12 514,83	Außerordentliche Erträge	4 432,55
c) sonst. persönliche Aufwendungen	29 096,89		
Sachl. Aufwendungen	76 676,40		
Besitzsteuern	124 244,71		
Abschreibungen auf Anlagen	96 959,83		
Zuweisungen an Wertberichtigungsposten	4 515,—		
Außerordentliche Aufwendungen	3 112,40		
Rückstellungen	91 500,—		
Reingewinn 1958	249 841,13		
Summe d. Aufwendungen	1 715 978,95	Summe der Erträge	1 715 978,95

Mitgliederbewegung

Mitgliederbestand zu Beginn des Berichtsjahres	560
Mitgliederzugang 1958	15
Mitgliederabgang 1958	—
Mitgliederbestand am Schluß des Berichtsjahres	575
Anzahl der Geschäftsanteile	5 294
Die Geschäftsguthaben haben sich im Berichtsjahre vermehrt um	187 011,50
Die Haftsummen haben sich im Berichtsjahre vermehrt um	155 750,—
Die Gesamthaftsumme betrug am Schluß des Berichtsjahres	1 323 500,—

Darlehns-genossenschaft der Westf. Inneren Mission e. G. m. b. H.

Der Vorstand:
Puffert Rohdich

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Genossenschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Münster, den 11. Mai 1959

Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen — Raiffeisen — e. V.

Dr. Schawaller
(Wirtschaftsprüfer)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Witten errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 3. Juni 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. Lücking
Nr. 10277 b / Hattingen-Witten VI c

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Schwerte errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 3. Juni 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. Lücking
Nr. 11081/Schwerte 1 (8.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt der Pfarrers Erwin Lorentz in den Ruhestand zum 1. Oktober 1959 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superinten-

den an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Goudefroy nach Remscheid erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Damrath erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Dahm in den Ruhestand zum 1. Oktober 1959 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederselsendorf, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Hermann Nahrgang zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des nach Witten-Annen berufenen Pfarrers Bachert;

Synodal-Jugendwart Walter Müller, Nuttlar (Ruhr), zum Prediger der Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Soest.

Gestorben ist

Pfarrer Gerhard Becker in Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 26. Mai 1959 im 46. Lebensjahr.

Stellengesuch

Für eine kirchl. Mitarbeiterin, 44 Jahre alt, suchen wir eine Stelle zur Leitung eines Altersheimes. Sie war bisher in allgemeiner Gemeindearbeit tätig und betreute in diesem Bereich auch ein Altersheim. Sie hat eine ausgesprochene Gabe zur Führung und bringt viel praktische Kenntnisse mit. Anfragen bitten wir an das Landeskirchenamt unter Nr. C 18 — 15/13062 zu richten.

Erschienene Schriften

Das „Evangelische Mädchenwerk in Westfalen“ hat anlässlich seines 50-jährigen Bestehens eine Chronik seiner Arbeit herausgegeben. Der oft geäußerte Wunsch der Leiterinnen nach einer gründlichen Informationsmöglichkeit über die Geschichte und die jetzige Gestalt des Werkes wird dadurch in glücklicher Weise erfüllt, daß Mitarbeiter aus allen 5 Jahrzehnten noch leben und anschauliche Berichte geben. Das reich bebilderte Heft mit dem Titel „Mit ihm wir wollen's wagen“ ist zum Preis von DM 2,— beim Ev. Mädchenwerk in Westfalen, Dortmund-Hohensyburg, Haus Husen,

zu bestellen und wird allen Amtsbrüdern und Mitarbeitern sowie auch für die Gemeindebüchereien empfohlen.

**Festzeitung zum 9. Evangelischen Kirchentag 1959
in München**

Im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages gibt der Verlag Christ und Welt in zwei Ausgaben eine Festzeitung heraus. In der ersten Ausgabe, die vor dem Kirchentag erscheinen soll, wird über Weg und Ziel der Kirchentagsbewegung, die Eigenheiten Münchens

und des bayerischen Protestantismus, über ökumenische Probleme und anderes berichtet. Dazu kommt eine Fülle zeitnaher Beiträge über Jugend, Freizeit, Humor in der Kirche usw. Diese Ausgabe wird über den Kirchentag hinaus ihren Wert behalten. — Die zweite Ausgabe erscheint nach dem Kirchentag und wird umfassende Berichte, Reportagen und Dokumentationen enthalten.

Der Bezugspreis für beide Teilausgaben beträgt 1,— DM. Bestellungen sind zu richten:

Christ und Welt Verlag, Stuttgart 13, Libanonstr 5
(Kennwort: Kirchentagszeitung)

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.